

Adeliger oder Hurensohn?

Hans von Wallenstein zwischen Geldgeschäften und Liebesaffären

von Otfried Krafft

Die Angehörigen der Adelsfamilie Wallenstein saßen im 15. und frühen 16. Jahrhundert nicht nur auf ihrem langjährigen Stammsitz Neuenstein im Knüll, sondern hatten sich auch an anderen Orten niedergelassen. Einen Zweig, der sich in der Grafschaft Waldeck ansiedelte, gilt es hier näher zu betrachten, weil seine Zugehörigkeit zum Adel in der Rückschau kontrovers geschildert wurde.

Die Quellenlage scheint gut, denn in der 1523 abgeschlossenen Wallensteiner Chronik, der frühesten bekannten Adelsgeschichte aus dem heutigen Hessen, lieferte der Altarist Johannes Nuhn von Hersfeld zahlreiche Biogramme von Familienangehörigen gerade für das 15. Jahrhundert. Dem Chronisten ging es keineswegs um ein uneingeschränktes Lob, obwohl er lange für den zeitweiligen hessischen Hofmeister Konrad d. J. von Wallenstein tätig gewesen war. So kritisierte Nuhn manche Personen deutlich, darunter den Großvater seines Patrons, Ritter Konrad (bzw. Curdt, Cord) d. Ä. von Wallenstein (bzw. Waldenstein). Dieser hatte sich mit seinem Bruder Albert zerstritten: *Zu vernehmen den unwillenn, den Albert von Waldensteinn zu seinem bruder gewan, unnd wie der genant her Curdt, der Ritter, seine rechten echten kindern umb die große mechtige fahrende habe unnd gelt prachtt, waß machen boeße kutzenn nit die weißenn zu thöerenn.*¹ Schon diese Eingangsworte verdeutlichten, dass es um Verluste ging, die den »echten« Kindern zugefügt wurden. Der angehängte Denkspruch erhob den Vorgang – Weise werden durch Huren zu Narren – zum allgemeinen Phänomen und trug damit gewissermaßen zur Entlastung Konrads d. Ä. bei, den Nuhn sonst durchaus nicht negativ sah.

Die Hintergründe des Streits erläuterte Nuhn wie folgt: *Da seinn [Konrads] eheweib, die vonn Buchenaw, gestarb, da hiengk er sich an ein hudell, Catrinen Wichtell genannt, mit der gewan er, mit hulffe seiner nachparer, zwen sohne, Henne unnd Curttten, unnd funff tochter, Elßen, Barbenn, Gerdruthen, Catrinenn unnd Grethenn, den fuget er sein gueth zu, seinen echten sohnen zu schabernack, das sie die kinder nicht wolten halten anderß dann ba<n>gharte.*²

Somit hatte Ritter Konrad sich laut Nuhn nicht nur eine ehrlose Frau und eine große Kinderschar zugelegt, sondern den Söhnen aus erster Ehe pekuniäre Verluste eingebracht. Dies erläuterte Nuhn: *Noch mehr die von Waldenstein hatten drey tausent guldenn von alter uff dem gericht Schwartzebornn und Obern Aula, durch sein stoltz muth lost in der Graffe vonn Ziegenhainn ab. Da legt er das gelt uff den Graven vonn Waldeck, der was und wartt ihm zinße unnd heuptgelt schuldigk*

1 Otfried KRAFFT: Johannes Nuhn von Hersfeld: Die »Wallensteiner Chronik«. Mit Auszügen aus Nuhns »Chronologia« (VHKH 7, Chroniken aus Hessen und Waldeck 3), Marburg 2013, S. 72 (Wallensteiner Chronik III/3).

2 Ebd. S. 72.

bei die funff taußent gulden, seinen echten söhnen zu vordrieße zog er gen Wildungenn inn sein alten tagenn durch anreizung der peckenn unnd übergab dem Graven die brieffe. Nun kam der Sohn des Ritters aus zweiter Ehe ins Spiel, denn der Graf von Waldeck gab dem unechten Hanßen Wichten ein waßer heußgenn, Buele genant, darvor. Der lebte darnach kaum drey jahr unnd starb sonder erbenn, wiewoll er hatt inn eheweib ein vonn Schonstatt, die starb auch. Da nam der Grave seinn Buele wieder, so han sie sich veruntrewet.³

Laut Nuhn war Ritter Konrad also auf Kathrins Anraten hin nach Wildungen gezogen und wurde gegenüber dem Grafen von Waldeck Gläubiger für 5.000 Gulden (hier: nach: fl.). Dafür kam später ein »Wasserhäuschen« an Konrads Sohn Hans, mit dessen erbenlosen Tod binnen drei Jahren sich der Verlust vollendete, da der Graf das Gut eingezogen habe.

Innerhalb seiner Familie fand Nuhn zufolge Konrads Verhalten zu Lebzeiten keine Zustimmung. Demnach hielt ihm sein Bruder Albert vor, *Bruder, ihr seit einer von Waldenstein unnd Ritter, es zimpt sich ubell und ist unfueglich, euch mit einer bubinn zu beladenn und mit ihr inn der unehe zu handelenn. Ewerm stant nach solt ihr erlichen leben [...]*.⁴ Konrad nahm die Mahnung jedoch nicht an, weshalb Albert ihn mit harten Worten verließ: *So habe ungluck mit der huerenn.*

Diese Aussagen entstanden erst um 1523. Schon von daher ist Nuhns Rückschau auf die Angelegenheiten kaum ungeprüft zu vertrauen, zumal er an negativen Benennungen der Kathrin Wichte(l) nicht spart. Eher ist zu fragen, wie die Zeitgenossen die zweite Verbindung Konrads wahrnahmen und wie sie mit seinen Kindern umgingen. Auch die von Nuhn erwähnten Geschäfte sind in den Blick zu nehmen. Dazu sind zahlreiche Urkunden vor allem aus Waldeck überliefert, die sich zur Prüfung der Sachverhalte heranziehen lassen.

1. Konrads zweite Ehe

Ritter Konrad d. Ä. von Wallenstein⁵ hatte zuerst Anna von Buchenau zur Frau gehabt, wobei die Verbindung schon 1406 bestand.⁶ Damit ist davon auszugehen, dass er um 1390 geboren wurde, was mit seinem Todesjahr († ca. 1474/77)⁷ ebenso übereinstimmen dürfte wie die Lebensdaten seines Sohnes Simon aus erster Ehe (1403–1483) und die seines Enkels (und Simons Sohn) Konrad d. J. (1448–1521).⁸

Schwierig festzustellen ist der Zeitpunkt von Annas Tod und Konrads Wiederverheiratung. Kathrin Wicht(e) ist urkundlich ohnehin nicht eindeutig belegt. Immerhin lässt

3 Ebd. S. 73 (Wallensteiner Chronik III/5).

4 Ebd. S. 72 (Wallensteiner Chronik III/4).

5 Karl E. DEMANDT: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein »Staatshandbuch« Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (VHKH 42), 2 Bde., Marburg 1981, S. 922, Nr. 3219, bringt für ihn Belege von 1423 bis lediglich 1432 (als »Kurt«).

6 Karl August ECKHARDT: Margarethe von Hessen, in: HessJbLG 20, 1970, S. 143–205, hier S. 177.

7 Zum Tod Konrads d. Ä. vgl. unten Anm. 52.

8 Zu den Daten vgl. KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 75, 77 u. 90 (Wallensteiner Chronik III/7, III/10, St1), zum Tod Konrads d. J., ebd. S. 79 mit Anm. 497; zu ihm vgl. eingehend DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 920–922, Nr. 3218.

sich ihre Familie fassen. Schon 1388 traten die Wicht unweit von Neuenstein, dem Sitz der Familie Wallenstein, in Gittersdorf auf.⁹ Dort erwarben Konrad und Metze Wicht Besitz. Metze wurde wiederum 1415 als Bürgerin Hersfelds (*Wichtin bürgirsche*) erwähnt, außerdem erschien dabei ihr Sohn Heinrich.¹⁰ Heinrich *Wychte* kam dann 1428 als Schöffe von Hersfeld vor,¹¹ und er wurde 1431 unter vier Räten und Bürgermeistern aufgeführt, denen während eines Streits mit dem Abt eine Vorladung König Sigmunds präsentiert wurde.¹² Weiterhin erschien in Hersfeld 1449 und noch 1473 ein Hermann Wicht.¹³ Er war der Bruder des Heinrich Wicht(e), denn beide wurden in einem Nachtrag zu einer Notiz über den Amtsantritt Abt Ludwigs von Hersfeld 1452 erwähnt.¹⁴ Bei dessen Krönung seien zur Huldigung des Rates und der Einwohner Hersfelds Angehörige *vil guder geslechte und ritterschafft* präsent gewesen, worauf einige Adelige, darunter die Wallenstein, und zuletzt die Brüder Wichte genannt werden. Somit gehörten sie zur Führungsschicht des Stifts Hersfeld und wurden daher – anders als die übrigen Bürger – namentlich aufgeführt.

Auch zwei Kathrin Wichte sind nachgewiesen, darunter womöglich die Schwester oder Tochter Hermanns oder Heinrichs. Abt Konrad von Hersfeld urkundete 1447 über die Verpfändung eines Zinses in Gittersdorf für 15 fl. gegenüber den *ersamen Katherinen Wichten, Wigand, Hansen, Gelen, Elsen, Barben und Kathrinen, der obgenanten Kathrinen Wichten kinde*.¹⁵ Vielleicht war die jüngere Katherine/Kathrin die spätere Frau Konrads von Wallenstein, aber es fällt auf, dass die Liste der Kinder teilweise deckungsgleich mit den Namen bei Nuhn ist. Möglicherweise lag ihm diese oder eine ähnliche Urkunde vor, da er solche Quellen erklärtermaßen nutzte.¹⁶ Konrad d. Ä. von Wallenstein hatte die zweite Ehe jedenfalls mit einer Angehörigen einer in die Hersfelder Elite aufgestiegenen Familie geschlossen, die auf dem Land Besitz hatte, aber auch städtische Ämter innehielt.

9 Konrad Wicht und seine Frau Metze erwarben dort Wiesen, vgl. Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Urk. 56, Nr. 616. Konrad Wicht kam noch 1406 vor, ebenso lebte Metze noch 1411 und 1415, vgl. ebd., Nr. 725, 758, 786.

10 HStAM, Urk. 56, Nr. 786.

11 HStAM, Urk. 56, Nr. 897; Regest bei Waldemar KÜTHER: Vacha und sein Servitenkloster im Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 64), Köln u. a. 1971, S. 235, Nr. 57.

12 HStAM, Urk. 56, Nr. 910 (5.3.1431); vgl. dazu Kurt-Ulrich JÄSCHKE: Ein Hersfelder Stadtbuch aus dem Jahre 1431 als Quelle zur Geschichte von Stift und Stadt Hersfeld im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik 13, 1967, S. 313–459 u. 408.

13 Genannt bei KÜTHER: Vacha (wie Anm. 11), S. 246, Nr. 82, S. 257, Nr. 107.

14 HStAM, L 29, fol. 20v (12.11.1452, zeitgenössische Ergänzung in geschweiften Klammern): *Anno etc. 1^o secundo uff den sonntag nechist nach sentte Martings tag hait der erwirdiger in God vatter unnd herre her Ludewig apt dez stiftis zcu Hersfelt yngeriden zcu Hersfelt, sin kronunge auch uff den selbin tag ym stiftte genommen. Auch haben der rad unnd dy gemeyne staid Hersfelt dem genanten herren uff den selbin tag huldunge gethan, als daz von alder her kommen ist, ym keynwertigkeit der gestrenngenn unnd vesten hern Herman Rideßel ritters, der von Slicze, von Trubenbach, von Waldensteyn unnd sust vil guder geslechte unnd ritterschafft, {Herman und Henrich Wichten gebrudern}. Vgl. zu der Amtseinführung Ludwigs auch Otfried KRAFFT: Zu den Hersfelder Äbten im 15. Jahrhundert. Todestage, Amtsdaten, Herkunft – und allgemeine Probleme, in: ZHG 119, 2014, S. 23–34, hier S. 25 f.*

15 HStAM, Urk. 56, Nr. 1002 (23.6.1447).

16 KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 88 (Wallensteiner Chronik VI/3), ebd. S. 49.

Eine solche Heiratsverbindung war nicht ungewöhnlich, sondern für den »Stadtadel« geradezu ein Distinktionsmerkmal.¹⁷ In Marburg heirateten Patrizier in der Mitte des 15. Jahrhunderts in niederadelige Familien ein, in Warburg fand dies noch später statt.¹⁸ Auch Reinhard d. Ä. von Dalwigk († 1459), Rat und zeitweiliger Gegner Landgraf Ludwigs I., heiratete in zweiter Ehe Barbara Knorre, die Tochter des Fritzlarer Schultheißen.¹⁹ Ebenso war die Familie Milchling zu Schönstadt durch eine Heiratsverbindung mit Ewald Römer, Amtmann des oberhessischen Landgrafen, verschwägert:²⁰ Henne (Johann) Milchling hatte 1466 *Dilge* (Ottilie) *Romers* geheiratet, die Ehe bestand noch 1480.²¹ 1484 urkundete diese als Witwe in Zusammenhang mit Hans von Wallenstein, der – wie noch zu sehen ist – Hennes Tochter geheiratet hatte.²² Umgekehrt wurde 1466 die Möglichkeit der Heirat unter Stand, selbst mit Bauern und Bastarden, bei den Herren von Rodenstein (Odenwald) nicht ganz ausgeschlossen.²³

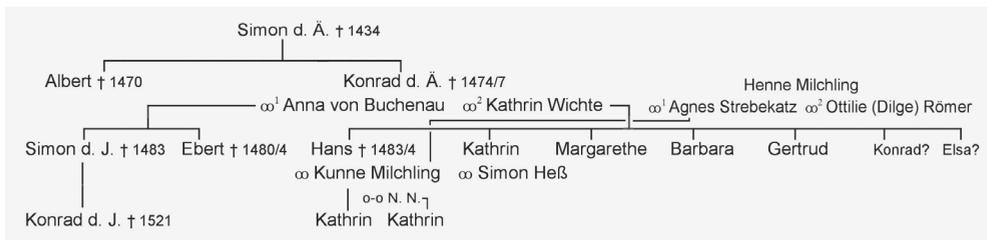


Abb. 1: Die Familie Wallenstein (1. Zweig), 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts

- 17 Zum Problem des Stadtadels vgl. Gerhard FOUQUET: Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in: Günther SCHULZ (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001), München 2002, S. 171–192, hier S. 179 u. 191.
- 18 Franz-Josef VERSCHAREN: Gesellschaft und Verfassung der Stadt Marburg beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Sozialer und politischer Wandel der Stadt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert im Spiegel ihrer politischen Führungsschicht (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 9), Marburg 1985, S. 131; Michael LAGERS: Der Paderborner Stiftsadel zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Auf- und Ausbau niederadliger Machtstrukturen (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 74), Paderborn 2013, S. 354.
- 19 Vgl. zu ihm DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 127–129, Nr. 415; zu seinem Verhältnis zum Landgrafen vgl. Otfried KRAFFT: Landgraf Ludwig I. von Hessen (1402–1458). Politik und historiographische Rezeption (VHKH 88), Marburg 2018, S. 417–433.
- 20 DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 699, Nr. 2469; Christian HESSE: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70), Göttingen 2005, S. 282.
- 21 HStAM, Urk. 129, Nr. 30, mit der Genehmigung Erzbischof Adolfs von Mainz für das Wittum der *Dilge* (1466), vgl. auch ebd., Nr. 43 (*Thilge*, 1480).
- 22 Vgl. unten Anm. 79.
- 23 Karl Heinz SPIESS: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG, Beiheft 111), Stuttgart 1993, S. 401 f.

2. Konrads Geschäfte in Waldeck

Die finanziellen Transaktionen Ritter Konrads von Wallenstein, wie sie Nuhn erwähnt, lassen sich in Waldecker Urkunden über viele Jahre nachweisen. Schon 1443 lieh Konrad den Grafen Heinrich und Walrave I. (in späterer Nomenklatur: Wolrad) von Waldeck 500 fl., für die Ritter Werner von Elben um eine Bürgschaft gebeten wurde.²⁴ Über ein Jahrzehnt danach sollte Werner sich namens Graf Walraves bei Konrad für einen weitaus höheren Kredit verbürgen.²⁵ Am 13. November 1454 beurkundete Walrave von Waldeck, er habe Konrad von Wallenstein 176 fl. Zins verkauft, der am Neuenstein, in Hersfeld oder in einem Umkreis von vier Meilen an St. Martin zu leisten sei. Dafür habe Konrad ihm 2.200 fl. gezahlt.²⁶ Das Geschäft fällt auf, weil der Zinssatz mit 8 % für die damaligen Verhältnisse überaus hoch war.²⁷ Als Bürgen erschienen außer Werner von Elben noch zahlreiche andere Adelige, fast ausnahmslos in Diensten des Landgrafen von Hessen stehend, von denen die meisten auffällig jung waren.²⁸ Werner und Konrad kannten sich schon lange, unter anderem hatten sie wohl im Dezember 1423 gegen die Nassauer an der Schlacht in der Stippach teilgenommen.²⁹

Die Bürgen, die 1454 für den Grafen von Waldeck genannt sind, scheinen dem letzteren, ohne dass die Hintergründe ganz zu erhellen sind, militärische Hilfe geleistet zu haben: So beurkundete Jost von Baumbach 1480, sein Vater habe für Graf Walrave *in solcher borgeschaff zweu pferd vorleist*, die (dessen Sohn) Philipp II. von Waldeck ihm nun ersetzt habe.³⁰ Auch der Bürge Johann von Dalwigk hatte ein Pferd in Waldecker Diensten verloren.³¹ Möglicherweise stand hinter Konrads Kredit also ein militärisches Engagement zugunsten Waldecks.³² Während des Jahres 1454 war sein Bürge Werner von Elben in die Bundsherren-

24 Die Bitte der Grafen samt ihrem Versprechen zur Schadloshaltung in HStAM, Urk. 110, Nr. 124 (14.3.1443). Zu Werner von Elben vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 182, Nr. 583.

25 HStAM, Urk. 110, Nr. 161 (13.11.1454).

26 HStAM, Urk. 85, Nr. 4213 (13.11.1454, Pergament mit Kassationsschnitt).

27 Kurt ANDERMANN: Angehörige des Ritteradels als Kreditgeber in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: DERS. und Gerhard FOUQUET (Hg.): Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien 10), Epfendorf 2016, S. 93–110, hier S. 102, weist auf die Abweichungen vom üblichen Satz von 5 % hin, die vom Einzelfall abhingen, aber bei seinen Beispielen bei ± 1 % lagen.

28 Genannt werden Helwig von Rückershausen (DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 710, Nr. 2516), Guntram Schenk zu Schweinsberg (Carl KNETSCH (Hg.): Stammtafeln der Schenken zu Schweinsberg, aufgestellt von Gustav von Schenk zu Schweinsberg, Groß-Steinheim 1925, Taf. III, Nr. 24, als hessischer Rat), Bernd von Dörnberg (DEMANDT ebd. S. 149, Nr. 499 mit Anm. 2), Bernd von Herzenrode (ebd. S. 350, Nr. 1219), Eckbrecht von Schachten (ebd. S. 730, Nr. 2583), Sittich von Holzheim (ebd. S. 374, Nr. 1304), Cunz von Berlepsch (eventuell ebd. S. 39, Nr. 148), Senand von Weitershausen (ebd. S. 939, Nr. 3295), Asmus und Lutz von Baumbach (ebd. S. 23, Nr. 88, S. 28, Nr. 98, vgl. dazu unten Anm. 30), Henne Rau (ebd. S. 635, Nr. 2342), Johann von Dalwigk (ebd. S. 127, Nr. 414, vgl. Anm. 49), Hans von Dörnberg (ebd. S. 150–154, Nr. 501) und Hans von Lüder d. J. (ebd. S. 535, Nr. 1916). All diese Personen hatten den Schuldbrief besiegelt, wie die Beschriftung der Pergamentpresseln zeigt.

29 KRAFFT: Ludwig I. (wie Anm. 19), S. 163 f.

30 HStAM, Urk. 85, Nr. 1418 (5.8.1480).

31 Vgl. Anm. 49.

32 Für Adelige, die Kreditgeber der Hohenzollern waren, wurde ebenfalls ein Zusammenhang mit den von ihnen geleisteten »Stellvertreterkriegen« für die Fürsten beobachtet, vgl. Oliver AUGÉ und Joachim

fehde mit Reinhard d. Ä. von Dalwigk und dem hessischen Marschall Johann Meisenbug verwickelt. Sie betraf auch Waldeck, da Reinhard die Wetterburg bei Arolsen von Werner erobern konnte.³³ Das Geschäft der Grafen mit Konrad von Wallenstein fand wenige Wochen vor der Schlichtung der Bundsherrenfehde statt, was auf einen Konnex hindeutet. So wird fraglich, ob die Zahlung der 2.200 fl. wirklich erfolgt³⁴ oder nicht ganz oder teilweise fingiert war, um die Unterstützung der Waldecker Grafen durch eine Gruppe hessischer Adliger zu verschleiern, die durch einen Zins und die Aussicht auf spätere Tilgung finanziert wurde.

Laut Nuhn stammte das in Waldeck verliehene Kapital aus den Erlösen für Schwarzenborn und Oberaula, wo die Wallensteiner 3.000 fl. investiert gehabt hatten. Tatsächlich hatten Simon d. Ä. von Wallenstein und seine Söhne Albert und Konrad 1420 Schwarzenborn für 1.500 fl. zuzüglich 200 fl. Baugeld von den Grafen von Ziegenhain wiederkäuflich erworben.³⁵ 1424 kam es zu Streitereien zwischen den Grafen und den Wallensteinern, die sich auf Burglehen in Schwarzenborn bezogen.³⁶ Die Wallensteiner verzichteten zwar auf zahlreiche Ansprüche, nicht aber auf ihr Pfand. Die Auslösung Schwarzenborns erfolgte erst nach 1428, wie das älteste Urkundenverzeichnis der Grafschaft, das um 1446/50 entstand, andeutete.³⁷ Jedenfalls ging es dabei um etwa die Hälfte des Betrags, den Nuhn (unter alleinigem Bezug auf Konrad) nannte, und ein gewisser zeitlicher Abstand war gegeben. Ob also Konrads Geschäfte in Waldeck mit dem Pfandgeld der genannten Orte finanziert wurden, ist zweifelhaft.

In Waldeck folgten seit 1454 jährliche Zinsleistungen, wie die Quittungen des Wallensteiners³⁸ oder Rechnungen aus Waldeck³⁹ zeigen. Die am Martinstag fälligen Zahlungen

SCHNEIDER: Der Niederadel: Schleswig-Holstein / Franken, in: Werner FREITAG, Michael KISSENER, Christine REINLE und Sabine ULLMANN (Hg.): Handbuch Landesgeschichte, Berlin u. a. 2018, S. 303–334, hier 312 f.

33 KRAFFT: Ludwig I. (wie Anm. 19), S. 432.

34 Das grundsätzliche Problem der Zahlung des Kapitals bei Krediten des Adels erwähnt auch ANDERMANN: Angehörige (wie Anm. 27), S. 105.

35 HStAM, Urk. 53, Nr. 618/619 (6.2.1420). Vgl. dazu die Zusammenfassung von ca. 1446/50 in HStAM, R 191, fol. 13r: *Eyn reverß obir Swartzenborn, daz men daz von den von Waldensteyn losen mag mit funffzehenhundert gulden und tzweyn hundirt gulden buwgelde. Die losunge sal men en eyn virel jare vor sant Petirs tag virkundigen.* Es gab noch eine jüngere Urkunde dazu, ebd., fol. 13v: *Item anderweid ein reverß obir Swartzenborne, daz ist nuwer dann daz davorne.*

36 Erwähnt in HStAM, Urk. 53, Nr. 631, vgl. dazu KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 73, Anm. 448.

37 HStAM, R 191, fol. 15r; demnach lag in Ziegenhain folgende Urkunde: *Item eyn brieff darinn Symmann, her Curdt und Albracht von Waldensteyn verzigten hain uff alle fürderunge, briebe und anspruche, die sie gehabt hain geyn myme herren von Zigenhain, ufgescheiden die virschr[ibunge] obir Swartzenborne, die da heldit xv° gulden houbtgeldis, des brieffis datum heldit m° cccc° xxviii°.*

38 HStAM, Urk. 85, Nr. 10604 (17.11.1457), Ritter Konrad bzw. Curt von Wallenstein quittierte über die ihm an St. Martin zustehende, unbezifferte Summe; ebenso geschah das im folgenden Jahr, wiederum ohne Nennung des Betrags (ebd. Urk. 85, Nr. 4214, 26.12.1458) und in derselben Weise danach (ebd. Urk. 85, Nr. 10605, 18.3.1460).

39 Tile Schütze, Küchenmeister zu Waldeck, notierte: *Item uff mantagh dar vor [vor Drei Könige 1460, also 31.12.1459] was ich zcu Ffritzlar und bracht hern Curde von Waldensteyn gelt, verzerde myn phert an heuwe und habern ix muctzschin.* Vgl. HStAM, Best. 145, Nr. 1516, fol. 11r. Im Vorjahr musste der Waldecker Bote für Konrad noch bis Wallenstein laufen. Ebd. Nr. 1515, fol. 15r.

der Grafen verzögerten sich aber oft bis in den folgenden Sommer.⁴⁰ Die Orte dieser Transaktionen blieben meistens ungenannt, nur 1458 geschah dies in Wallenstein und 1459 in Fritzlar. Der genaue Betrag der Zinszahlung wird über lange Zeit nicht erwähnt, was auffällig ist. Erst über ein Jahrzehnt später änderte sich dies. Eine Teilzahlung von 1468 belief sich auf 77 fl., die als die Hälfte des 1467 fälligen Zinses deklariert wurden.⁴¹ Dieser, 154 fl., war exakt 7 % des Hauptgeldes: Der Zinssatz war damit vermindert worden, lag aber noch immer höher als üblich. Über diese Änderung findet sich keinerlei schriftliche Vereinbarung, sie basierte ebenso wie die unbezifferten Zinsen offenbar auf Absprachen.

Die Praxis, dass ein Ritter einem Grafen Kredit gewährte, war nicht ungewöhnlich, aber durchaus zweischneidig, da der Geldgeber in Abhängigkeit zum Kreditnehmer geriet.⁴² Das galt auch für Konrad d. Ä. von Wallenstein, der nicht einmal aus der Grafschaft Waldeck stammte, aber zumindest laut Nuhn dorthin zog.

3. Hans im Glück?

Konrad von Wallenstein entledigte sich nach fast zwei Jahrzehnten seiner Geschäftsbeziehungen in Waldeck. Am 18. August 1473 beurkundete er, dass er die Summe von 2.200 fl. mitsamt Spesen (*czinse, koste, bodenlon, hinder und schaden*) von den Waldecker Grafen zurückerhalten habe.⁴³ Wie genau das geschah, wurde nicht gesagt. Offenbar stand dieser Vorgang hinter Nuhns Aussage, Konrad habe die (Schuld-) Briefe über die Waldecker Kredite zurückgegeben und damit auf seinen Anspruch verzichtet. Das war wahr und zugleich falsch.

Mehrere Urkunden von demselben Tag deuten an, dass der größere Teil des Kapitals lediglich umgeschuldet wurde, insgesamt 1.200 fl., die auf zwei Tranchen verteilt wurden. Walrave und Philipp II. von Waldeck bekannten, sie seien Hans von Wallenstein 900 fl. schuldig, die sie binnen Jahresfrist zurückzahlen wollten. Sie versprachen, Hans andernfalls Stadt und Burg Wildungen zu verpfänden oder ihm das Doppelte schuldig zu werden.⁴⁴ Der Umfang dieser Ersatzleistungen war enorm und es verwundert daher nicht, dass sie – als wirklich Zahlungsverzug eintrat – nie mehr erwähnt wurden. Offenbar dienten sie vor allem dazu, den Willen zur Tilgung zu unterstreichen. An demselben Termin 1473 bekannten beide Grafen eine weitere Schuld gegenüber Hans von Wallenstein, nämlich 300 fl.⁴⁵ Sie versprachen deren Rückzahlung bis zum nächsten Fest der Epiphanie (6.1.1474), wobei Kanzler und Hofmeister der Waldecker die fragliche Summe der Landsteuer entnehmen sollten.

40 1463 sagte Konrad Walrave I. wieder von den Zinsen des vorigen und früherer Jahre los (HStAM, Urk. 85, Nr. 4215, 10.8.1463), dasselbe tat er im Sommer 1465 (ebd., Nr. 10608, 16.8.1465). Auch hier wurde kein Betrag beziffert.

41 HStAM, Urk. 85, Nr. 4216 (24.4.1468).

42 ANDERMANN: Angehörige (wie Anm. 27), S. 104 f.

43 HStAM, Urk. 85, Nr. 4217 (18.8.1473).

44 HStAM, Urk. 85, Nr. 4218 (18.8.1473), mit Kassationsschnitt.

45 HStAM, Urk. 85, Nr. 10610 (18.8.1473), mit Kassationsschnitt.

Es liegt nahe, dass Konrad seinem Sohn Hans den Großteil seiner Forderungen von 1454 übertragen hatte. Vermutlich waren die Gelder mangels Liquidität der Grafen nicht anders zu bewahren, und die Klauseln deuteten an, dass an eine kurzfristige Tilgung gedacht war. Der Verbleib des Differenzbetrags von 1.000 fl. zwischen den alten und neuen Verschreibungen ist nicht zu klären, wobei eine Rückzahlung ebenso möglich scheint wie ein Verzicht Konrads. Die 1473 gefundene Zwischenlösung bezog sich dabei nur auf einen Sohn, während Konrads übrige Kinder nicht erwähnt wurden.

Für Hans von Wallenstein bestimmten diese Vereinbarungen offenbar die Wahl des Wohnsitzes. Fast alle urkundlichen Nachweise für ihn, der sich vermutlich wegen der Konkurrenz seiner älteren Halbbrüder nicht im Stammsitz Neuenstein niederließ,⁴⁶ stammen aus Waldeck.⁴⁷ So begann er kurz danach im Umfeld der Grafen zu erscheinen. Hans besiegelte 1474/77 ihnen gegenüber abgegebene Urfehden,⁴⁸ ebenso Quittungen im Namen Graf Philipps II. von 1478/79.⁴⁹ Eine Dienststellung des Wallensteiners geht daraus nicht hervor, aber seine Nähe zu Philipp von Waldeck (1453–1524).⁵⁰ Sie gründete offenbar in der finanziellen Beziehung, die beide geerbt hatten. Walrave I. von Waldeck war nämlich wohl im März 1475 verstorben,⁵¹ ebenso galt das für Konrad von Wallenstein, dessen Tod zwischen 1474 und 1477 erfolgte.⁵²

Dass die Kreditbeziehung länger in der Welt bleiben würde als die beiden ursprünglichen Partner, war bereits bei der Umschuldung von 1473 zu erkennen gewesen. Es handelte

46 Im Burgfrieden der Burg Neuenstein von 1480, den die Söhne Konrads aus erster Ehe mit ihren Vettern schlossen, wurde er nicht genannt, vgl. HStAM, Urk. 49, Nr. 4309/10.

47 Er darf nicht mit Hans von Wallenstein aus der anderen Linie des Hauses verwechselt werden, der erst 1495 verstorben sein soll, vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 920, Nr. 3217; KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 85 f. (Wallensteiner Chronik V/7–8). Bei einigen Belegen muss die Zuordnung allerdings unsicher bleiben.

48 HStAM, Urk. 85, Nr. 1040 (17.4.1474), Urfehde des Sibel Leppen gegenüber Walrave, Otto (IV.) und Philipp (II.), mit Hans' (erstem) Siegel, erwähnt als *jungher Hanße*; sowie ebd., Nr. 1046 (15.6.1477), Urfehde des Johann Trumpeter gegenüber Philipp und Otto von Waldeck (Siegel verloren).

49 Arend Junge wurde für 18 fl. durch Philipp von Waldeck mit einem Pferd entschädigt, dabei bat er *den vesten Hans von Waldenstein* um Besiegelung, dessen rückseitiges (zweites) Siegel in Grünwachs (2,2 cm Ø) teilweise erhalten ist, vgl. HStAM, Urk. 85, Nr. 2886 (16.10.1478). Auch Johann von Dalwigk quittierte Philipp von Waldeck die Rückzahlung einer Schuld von 50 fl. für ein Pferd, das dieser von ihm erhalten hatte; er bat *Hansen von Waldensteyn, hern Cordes seligen son*, zu siegeln; vgl. ebd., Nr. 1955 (23.9.1479), das Siegel in Grünwachs ist zerstört.

50 Zu Philipp II. vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 912, Nr. 3200; zu seiner Geburt vgl. Otfried KRAFFT: Die Selbstverortung der Stifterin in Raum und Zeit. Intermedialität von Miniatur und Siegel bei Elisabeth von Waldeck, der letzten Gräfin von Ziegenhain, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 46, 2019, S. 73–94, hier S. 85 f., Anh. 1–3.

51 Detlev SCHWENNICKE: Europäische Stammtafeln, Neue Folge Bd. I/3, Frankfurt 2000, Taf. 326, mit dem 1.2.1475 als Terminus post quem; nach dem 21.3. wurden bereits Sargnägel für Walrave abgerechnet (HStAM, Best. 145, Nr. 1522, fol. 77v). Vgl. ferner Gerhard NEUMANN: Kirche und Gesellschaft in der Grafschaft Waldeck am Ausgang des Mittelalters (Waldeckische Forschungen 11), Bad Arolsen 2001, S. 274, Anm. 8; DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 912 f., Nr. 3201.

52 KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 71, Anm. 436. Noch am 13.2.1474 urkundete Hans von Wallenstein als *hern Cordes sonn ritters*, während es am 5.5.1477 hieß *seligen hern Cordes ritters sonn*; vgl. HStAM, Urk. 85, Nr. 4219/20.

sich, wie erwähnt, um zwei Teilsummen, 900 fl. sowie 300 fl., die bald (bis Januar/August 1474) zu zahlen waren. Doch schon die zuerst vorgesehene Rückerstattung der 300 fl. wurde nicht pünktlich vorgenommen. So erfolgte im Februar 1474 nur eine Teilzahlung von 75 fl.⁵³ Der Abtrag der höheren Schuld von 900 fl. erfolgte ähnlich schleppend. Bis 1477 waren erst zwei Drittel geleistet, wie Hans von Wallenstein gegenüber Philipp von Waldeck bestätigte.⁵⁴ Wiederum floss kein Bargeld an den Gläubiger: Genau für den fraglichen Betrag von 600 fl. erwarb Hans zu diesem Zeitpunkt von Philipp das Dorf und die Kemenate Buhlen mit allen Herrschafts- und Gerichtsrechten,⁵⁵ die vorher der Hofmeister Hermann Wolmerkusen⁵⁶ (bzw. Wolmeringhausen) innegehabt hatte.⁵⁷ Hans hatte somit durch seinen ererbten Anspruch eine Position nahe dem Sitz der Grafen erlangt, wovon noch Johannes Nuhn wusste, dessen Umschreibung Wasserhäuschen sich auf die urkundlich erwähnte Kemenate bezog.⁵⁸

Der konsolidierten Stellung entsprach es, dass Hans 1480 heiratete. Dabei stattete er seine Frau, Kunne Milchling von Schönstadt, mit einem Anteil an Buhlen als Leibzucht bzw. Wittum aus, dessen Wert er auf 200 fl. bezifferte.⁵⁹ Die Versorgung im Fall der Verwitwung sollte so ausfallen, wie es Herkommen und Gewohnheit der Ritterschaft im Lande war, wobei dies neben dem Wittum die Vorräte und Mobilien betraf.

Kunne war anscheinend die Tochter des Henne Milchling und der Agnes Strebekatz von Gonterskirchen.⁶⁰ Später, 1466, hatte ihr Vater mit Dilge (Ottilie) Römer eine Nicht-Adelige geheiratet,⁶¹ allerdings entstammte Kunne, die schon 1473 einer Güterübertragung ihres Vaters zustimmte,⁶² dieser Ehe nicht.

53 HStAM, Urk. 85, Nr. 4219 (13.2.1474).

54 HStAM, Urk. 85, Nr. 4220 (5.5.1477).

55 HStAM, Urk. 85, Nr. 1728 (5.5.1477, Konzept), dort auch der Entwurf eines Versprechens der Einwohner von Buhlen, Hans so gehorsam und gewärtig zu sein wie dem Grafen. Eine besiegelte, nicht kassierte Ausfertigung der Verschreibung an Hans liegt ebd., Nr. 1727 (5.5.1477); offenbar hat noch Hans selbst das Stück zurückgegeben, denn auf der Rückseite heißt es: *Littera nobis data a Iohanne Waldenstein de Bulen*. Eine Abschrift findet sich ebd., Best. 115/4, Buhlen, Nr. 65. Vgl. auch Ulrich BOCKSHAMMER: *Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 24), Marburg 1958, S. 243.

56 BOCKSHAMMER: *Territorialgeschichte* (wie Anm. 55), S. 271, führt ihn für 1456 bis 1484 als Hofmeister auf; vgl. dazu auch Hermann STEINMETZ: *Die waldeckischen Beamten vom Mittelalter bis zur Zeit der Befreiungskriege*, in: *GblWaldeck* 44, 1952, S. 22–62, ebd. 45, 1953, S. 90–174, ebd. 47, 1955, S. 5–112, ebd. 56, 1964, S. 8–151, hier: 1955, S. 57, Nr. 10 (als Amtmann von Waldeck), 1964, S. 24 (als Hofmeister).

57 Vorher hatte Graf Walrave I. bereits seine Frau Barbe (Barbara) von Wertheim *mit unserm frienhobe in Bolen und mit dem dorffe Bolen* als Morgengabe ausgestattet, vgl. HStAM, Urk. 85, Nr. 37 (15.10.1443).

58 Vgl. dazu auch kurz Gottfried GANSSAUGE, Walter KRAMM und Wolfgang MEDDING: *Der Kreis an Eder*. Seit 1942 Teil des Kreises Waldeck (Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel [N. F. 4]), Korbach 1960, S. 179.

59 Vgl. die Urk. in Anh. 1.

60 HStAM, Urk. 129, Nr. 28 (4.10.1459), ebd., Nr. 63 (7.3.1463).

61 Vgl. oben Anm. 20 f.

62 HStAM, Urk. 129, Nr. 38.



Abb. 2: Philipp II. von Waldeck: Grabplatte [heute Bad Arolsen, Schloß]

Nachdem Hans und Kunne geheiratet hatten, wurden die verbleibenden Restschulden der Grafen von Waldeck ratenweise abgetragen. Dies zog sich aber wieder länger hin als vereinbart. Im Dezember 1481 erhielt Hans einen Abschlag von 20 fl. von Graf Philipp.⁶³

⁶³ HStAM, Urk. 85, Nr. 4222 (8.12.1481).

Offenbar handelte es sich um einen Anteil am höheren Kredit von 900 fl., denn Hans hatte bereits im vorausgehenden Herbst bestätigt, dass die 1473 festgehaltene Schuld von 300 fl. vollständig getilgt sei, er aber die Urkunde nicht dem Grafen zurückgeben könne, *want ich den selven breff obir de gnanten dre hundert gulden halden verloren han*.⁶⁴ Daher beurkundete er die Rückzahlung vor Zeugen, dem Waldecker Drost Cord von Viermünden,⁶⁵ Heinrich von Immighausen,⁶⁶ Cord Reynbert, dem Kanzler,⁶⁷ und Johannes Pergamenter, dem Schreiber zu Waldeck,⁶⁸ mithin vor den Spitzen der gräflichen Verwaltung.

Der angebliche Verlust einer Urkunde, die noch heute existiert, war wohl eine Schutzbehauptung, die zeigte, welchem Druck Hans mittlerweile ausgesetzt war. Es muss bald zu einem Konflikt gekommen sein, der mit unterschiedlichen Ansichten über die Schulden des Grafen zusammenhing und dessen Ausmaß bei einer späteren Schlichtung hervortrat. Erst bei dieser Einigung vom 3. Januar 1483 wurden die Probleme im Zusammenhang mit dem Kredit von 900 fl. erörtert.⁶⁹ Die entsprechende Urkunde wies auf dessen ausstehende Rückzahlung hin und bezifferte die Schulden Philipps von Waldeck bei Hans von Wallenstein auf 876,5 fl. plus 75 Albus. Die ältere Verschreibung von 600 fl. auf Buhlen sollte nun durch eine neue für 400 fl. ersetzt werden, weitere 300 fl. waren Hans im folgenden Jahr mit Zinsen zu zahlen, außerdem sollte der Graf 100 fl. an Simon Heß zu Wichdorf entrichten, sobald Hans das wünsche. Den Rest von 76,5 fl. und 7,5 Albus sollte Graf Philipp in kleinen Raten abtrottern (*von dagen zutagen so erst und so forderlichen sine gnade mogh*).

Hans wurde hingegen darauf verpflichtet, die Schuldbriefe zurückzuerstatten. Für ihn war die Neuberechnung der verminderten Pfandsumme vordergründig ein Verlust, aber die versprochene Auszahlung der 300 fl. war ebenso wie seine Behauptung im Besitz des Pfandgutes ein Erfolg. Offenbar hatte Hans dieses Streits wegen zuvor seinen Wohnort Buhlen verlassen, denn der Graf sollte ihm laut der Schlichtungsurkunde die Rückkehr ermöglichen und ihn zum Neuanfang mit Schweinen ausstatten.⁷⁰ Als Schiedsleute wurden Cord von Viermünden, Heinrich von Immighausen, der Hofmeister Hermann Wolmerkusen (Wolmeringhausen),⁷¹ der Priester Curt Reymbertus und der Schreiber Johannes Pergamenter genannt, also fast dieselben Personen, die 1481 die Tilgung des ersten Kredits festgehalten hatten.⁷² Immerhin bezahlte Graf Philipp die erste Rate ziemlich rasch, da Hans ihm im Februar 1483 den Betrag von 78 fl. quittierte.⁷³

64 HStAM, Urk. 85, Nr. 4221 (23.10.1481). Allerdings ist die Schuldurkunde überliefert, vgl. Anm. 45.

65 BOCKSHAMMER: Territorialgeschichte (wie Anm. 55), S. 271, erwähnt Kurt V. von Viermünden nicht mit dieser Amtsbezeichnung, aber als Marschall der Grafschaft Waldeck (1470–1482).

66 Heinrich VII., vgl. STEINMETZ: Beamten (wie Anm. 56), 1964, S. 24 (Rat 1473–1492).

67 Als solcher erwähnt bei BOCKSHAMMER: Territorialgeschichte (wie Anm. 55), S. 271 (1457–1487); vgl. auch STEINMETZ: Beamten (wie Anm. 56), 1955, S. 60, Nr. 19, ebd. 1964, S. 25, Nr. 138 (1457–1487).

68 Vgl. zu ihm STEINMETZ: Beamten (wie Anm. 56), 1952, S. 30, 1953, S. 95.

69 HStAM, Urk. 85, Nr. 4223 (3.1.1483), Chirograph mit Zackenschnitt.

70 HStAM, Urk. 85, Nr. 4223: *Und ummb das der gnannt Hanßs sich widderummb zuhuse stellin und schicken moge, so sal unser gnediger jungher ime zusture gebin vier meste swyne uß dem eckern und eyne docken und dar zu dre vasell kobe, das he dar midde widder anhebe.*

71 Vgl. zu ihm Anm. 56.

72 Vgl. zu ihnen Anm. 65–68.

73 HStAM, Urk. 85, Nr. 4224 (17.2.1483).

4. Testament und Tod

Ende Juli 1483 errichtete der Wallensteiner sein Testament, das nicht von ungefähr als Aufstellung der ausstehenden Schulden des Grafen von Waldeck begann.⁷⁴ Diese formal ungewöhnliche Urkunde, die beidseitig beschrieben war und deren eigenartig gegliederter Text mehrfach verbessert wurde, schrieb Hans von Wallenstein wohl selbst, wie er in einer damals nicht seltenen Formulierung vermerkte, *ußwisungh myner hantschriefften*.⁷⁵ Er bezifferte entsprechend der Schlichtung vom Januar 1483 den Pfandwert von Buhlen mit 400 fl., zu denen noch immer 300 fl. Geldschuld des Grafen kamen, die angeblich am folgenden Weihnachtstag fällig waren.

Diese Ansprüche verteilte Hans an seine engeren Verwandten, denn anders als Nuhn meinte, hatte er durchaus Erbinnen. Von den 400 fl. Pfandgeld auf Buhlen sollten 200 fl. an seine Frau und 200 fl. an seine eheliche Tochter Kathrin gehen. Weitere 100 fl. sollten Hans' unverheirateter Schwester Margarethe zukommen, ebenso 36 fl. Korngülte aus Wichdorf, die von den Gütern der Familie Heß zu zahlen waren. Mit Simon Heß zu Wichdorf war demnach eine weitere Schwester namens Kathrin verheiratet,⁷⁶ der Hans den Brautschatz von 100 fl. schuldete. Dies bildete offenbar auch den Grund für die entsprechenden Ansprüche Simons, die noch 1488 erwähnt wurden.

Nach diesen großen Posten blieben 100 fl., mit denen einzelne Vermächtnisse finanziert wurden, nämlich 20 fl. für eine illegitime Tochter, wiederum namens Kathrin, sowie 60 fl. für geistliche Einrichtungen in Hersfeld, davon 20 fl. an die Kirchenfabrik des Stifts, 20 fl. an die Heilige Jungfrau, 10 fl. an die Pfarrei und 10 fl. an die Barfüßer, alles zum Kirchenbau. Weitere 20 fl. sollten zu ewigem Gedächtnis an Hans' nicht näher benannte Grablege fallen, der er auch sein bestes Pferd und den Harnisch vermachte. Im Fall des erbenlosen Todes seiner legitimen Tochter Kathrin oder anderer Kinder sah Hans eine Stiftung vor, die gegebenenfalls sein restliches Vermögen erhalten sollte: Von deren Zinsen sollte einfache Kleidung für die Armen bezahlt werden. Als Testamentsvollstrecker benannte Hans den schon häufiger genannten Heinrich von Immighausen und Johann Clure (Clauer) den Alten.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. die Urkunde in Anh. 2.

⁷⁵ Analoge Beispiele dafür gibt es unter den Fürstenbriefen bei Georg STEINHAUSEN (Hg.): *Deutsche Privatbriefe des Mittelalters*, Bd. 1, Berlin 1899, S. 64 f., Nr. 85 (1463, *Datum mit meiner hantschriefft*), ebd. S. 78 f., Nr. 106 (1467, *Geben mit meiner Hand*), ebd. S. 273 f., Nr. 399 (1486, *mein eygne hantschriefft*), ebd. S. 293, Nr. 430 (ca. 1500, *Geschriben mit meynner hant*), vgl. auch ebd. S. 314, Nr. 464 (1495, *Unser hantschriefft*), S. 315, Nr. 465 (1495, *Ußßer ßelbst hant*), S. 327, Nr. 490 (1497, *Unser hantgeschriefft*), S. 339 f., Nr. 506 (1499, *Meyn eygen hant*).

⁷⁶ Ein Hinweis auf diese Ehe fehlt in dem (sowohl echte als auch vom Bearbeiter fingierte Urkunden aufführenden) Werk von [Hans Sebastian HESS]: *Verzeichnis von Urkunden und urkundlichen Nachrichten der Familie Heß von Wichdorf und ihrer Nebenlinien, Mühlhausen [ca. 1875]*. Dieser im 19. Jahrhundert erstellte Text hängt mit der wohl von demselben Autor gefälschten Familienchronik zusammen; vgl. zu dieser Gustav VON PAPPENHEIM: *Die neuen Heß von Wichdorff. Geschichte einer Fälschung*, Marburg 1899, hier S. 3 u. 21–27.

⁷⁷ Vgl. zu ihm DEMANDT: *Personenstaat* (wie Anm. 5), S. 462, Nr. 1620.

Beide Eheleute, Hans und Kunne, verstarben tatsächlich in den folgenden Monaten.⁷⁸ Am 7. März 1484 benannte Ottilie Milchling von Schönstadt einen Bevollmächtigten, um in ihrem Namen die Ansprüche der verstorbenen Kunne (*Konnichens*) von Wallenstein wahrzunehmen.⁷⁹ Es handelte sich um Eckhart von Hohenfels, der 1470 Anna, eine Schwester Henne Milchlings von Schönstadt, geheiratet hatte⁸⁰ und damit ein Onkel Kunnes war.

Am Folgetag urkundeten Hans' Erben (*als vormunden und rechte nafolgende erben*), darunter sein Schwager Simon Heß und seine Schwester Barbara⁸¹ (*als hern Curdes von Waldenstein rytters seligen nachgelassen dochter*), aber auch Hentze Wichte, der wohl ein Bruder oder Nefte der Kathrin Wichte war. Zudem erschien wie verabredet Eckhart von Hohenfels für die Milchling von Schönstadt. Die Aussteller bestätigten dem Grafen Philipp II. von Waldeck, dass er die Kemenate und das ganze Dorf Buhlen zurückgekauft und seine Schulden gegenüber den Erben von Hans und dessen Frau Kunne beglichen habe.⁸² Die Einlösung Buhlens dürfte nach Aussage der Erben und laut einem Kanzleivermerk⁸³ noch zu Lebzeiten des Wallensteiners, also von August 1483 bis März 1484, geschehen sein. Dementsprechend konnte die Kemenate bald wieder ausgegeben werden.⁸⁴ Länger dauerte es, bis Simon Heß von Wichdorf seinen 1483 erwähnten Anspruch erlangte. Im Sommer 1488 quittierte er gegenüber dem Rentmeister des Grafen Heinrich von Waldeck, er habe die ausstehenden 50 fl. erhalten, die ihm Heinrich wegen einer Erbteilung mit Philipp von Waldeck zu zahlen hatte.⁸⁵

Ein Teil der einst Ritter Konrad in Waldeck verbrieften Ansprüche war damit in die Hände von Hans' Erben zurückgelangt, wobei die Gesamtsumme allmählich von 2.200 (1454) über 1.200 (1473) auf 876 fl. (1483) geschrumpft war. Insofern handelte es sich nicht um einen Totalverlust der Investitionen Konrads in Waldeck, wie das Nuhn suggerierte, aber faktisch gingen einige Wallensteiner, insbesondere Konrads Söhne aus erster Ehe, leer aus. Da es sich um erhebliche Beträge handelte, blieb die Erinnerung an die Transaktionen über Jahrzehnte lebendig und gelangte zuletzt in Nuhs Familienchronik. Er bezifferte die fragliche Summe weit höher und übertrieb so den Schaden sehr. Hinter dem, was Nuhn als Mauseheleien zugunsten des »unechten« Hans deklarierte, verbargen sich etwas waghalsige,

78 Das Todesjahr »um 1480« bei KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 97, ist somit zu präzisieren.

79 HStAM, Urk. 85, Nr. 9039 (7.3.1484). Ottilie (Dilge) bezeichnet sich als Witwe Henne Milchlings, aber nicht als Mutter Kunnes (Konnechens), der verstorbenen Witwe des Hans von Wallenstein. Dies entspricht den oben zu Anm. 60 dargelegten Verwandtschaftsverhältnissen.

80 HStAM, Urk. 129, Nr. 33 f. Fehlerhafte Details dazu gibt August HELDMANN: Zur Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter. II. Das Geschlecht von Hohenfels, in: ZHG 30, 1895, S. 241–398, hier S. 312, Nr. 288, S. 390.

81 Offenbar war es eine andere *Barbe von Waldensteyn*, die unter den Käuferinnen eines Zinses von Abt Ludwig von Hersfeld erschien, der in Kreuzberg zu entrichten war (HStAM, Urk. 100, Nr. 4498, 1477). Nuhn erwähnt sie als Nonne zu Kreuzberg und Tochter Eberts von Wallenstein; vgl. KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 76 (Wallensteiner Chronik III/8).

82 HStAM, Urk. 85, Nr. 10796 (8.3.1484).

83 Vgl. oben Anm. 55.

84 So wurde die Kemenate Buhlen 1493 Johann von Rehna verliehen, der sie als Sicherheit für 96 fl. von Graf Philipp von Waldeck bekam, vgl. Bernd KRÖPELIN (Bearb.): Korbacher Urkunden, Regesten, Bd. 2, Korbach 2002, S. 26, Nr. 551.

85 HStAM, Urk. 85, Nr. 10399 (10.11.1488).

aber rechtlich gut abgesicherte Transaktionen des Ritters Konrad. Von diesen Waldecker Ansprüchen profitierte in der Tat primär sein Sohn Hans.

5. Analoge Umdeutungen

Eine ähnlich negative Bewertung einer Ehe bei Johannes Nuhn findet sich in seinem Werk ›Chronica und altes Herkommen‹, wo er Landgraf Ludwig II. von Hessen (1438–1471) und dessen Stolz charakterisierte. Als Beispiel dafür diente ihm der zeitweilige Streit mit dessen Onkel, Herzog Wilhelm III. von Sachsen (1425–1482).⁸⁶ Wilhelm hatte zwar in erster Ehe die Habsburgerin Anna geheiratet, ihr gegenüber aber eine Angehörige des Adels bevorzugt. Mit dieser Katharina von Brandenstein († 1492) lebte Wilhelm seit 1457 zusammen und er heiratete sie nach dem Tod seiner ersten Frau 1463.⁸⁷ Das scheint zu einem Konflikt mit Ludwig II. geführt zu haben, *unnd mocht der unwillen auch gescheen umb Caterinen von Brandenstein willen, wilche der [...] landgraffē nicht wolt halten wie eine hertzogin zu Sachsen, wilche hertzog Wilhelm beneben seiner gemahlen frauw Annen geborne konnigin von Behmen vor eine beyschlefferinn hatte, die der hertzogk darnach zur ehe nam und viel ehr ir gern zugewandtt hette*.⁸⁸ Landgraf Ludwigs in Oberhessen regierender Bruder Heinrich III. bat hingegen Wilhelm und Katharina 1465 zum Fastnachtsturnier nach Marburg, die der Einladung auch Folge leisteten.⁸⁹

Ludwig II. verhielt sich dabei nicht anders als eine Reihe von Adeligen in Thüringen.⁹⁰ Für sie und auch den Landgrafen lag der Anstoß in der für Katharina geforderten Anrede als Fürstin und der so implizierten Gleichstellung dieser Verbindung Wilhelms mit seiner ersten Ehe mit der Schwester König Albrechts II. Es ging also um die Verletzung der Rangordnung, nicht aber um eines der akzeptierten Konkubinate.⁹¹ Ludwig II. von Hessen hatte schließlich selbst über acht Jahre eine solche Verbindung mit Margarethe von Holzheim

86 Zu ihm vgl. Eberhard HOLTZ: Wilhelm III. (der Tapfere), in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., unter: <www.isgv.de/saebi> (abgerufen 15.4.2020).

87 Zu ihr vgl. Karl GAUTSCH: Brandenstein, Katharina von, in: ADB 3, 1876, S. 239; Hans PATZE: Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: DERS. und Walter SCHLESINGER (Hg.): Geschichte Thüringens, Bd. 2/1, Köln u. a. 1974, S. 1–214, hier S. 143 f.

88 Johannes Nuhn, Chronica und altes Herkommen, Buch II, Kap. 107, hier zitiert nach UBK 2° Ms. Hass. 4a, fol. 65v; ungenau gedruckt bei Henricus Christianus SENCKENBERG: Selecta juris et historiarum, Bd. 3, Frankfurt 1735, S. 431 f.

89 Johannes Nuhn, Chronica und altes Herkommen, Buch II, Kap. 122–124, Abdruck bei SENCKENBERG: Selecta (wie Anm. 88), S. 444–447, vgl. auch Robert REICHE (Bearb.): Die Chronik Hartung Cammermeisters (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 35), Halle 1896, S. 214 f.

90 Für Apel IV. Vitzthum, Ernst und Sigmund von Gleichen, vgl. Cammermeister, ed. REICHE (wie Anm. 89), S. 214, Anm. 2; Rudolf VITZTHUM ZU ECKSTÄDT: Beiträge zu einer Vitzthumschen Familiengeschichte (Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte 14), Leipzig 1935, S. 62; Richard VON MANSBERG: Erbarmanschaft wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. 3, Dresden 1905, S. 344.

91 Ellen WIDDER: Skandalgeschichten oder Forschungsdesiderate? Illegitime Verbindungen im Spätmittelalter aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, in: Andreas TACKE (Hg.): »... wir wollen der Liebe Raum geben«. Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg 3), Göttingen 2006, S. 38–92, hier S. 84.

gepflegt,⁹² einer Tochter des hessischen Rates Sittich von Holzheim.⁹³ Sie hatte vielleicht zuvor im Nonnenkonvent Heydau gelebt,⁹⁴ und erschien in den Rechnungen dann seit 1463 als das Fräulein. Zwar war sie eine »Nebenfrau«⁹⁵ und hatte Kinder von Ludwig II., doch ging der Landgraf keine formelle Ehe mit ihr ein, womit ein Skandal umgangen wurde: Nuhn, der über Angelegenheiten des Hofes bestens informiert war, verschwieg im übrigen das Verhältnis des Landgrafen zu der weitläufig mit den Wallenstein verwandten Dame.⁹⁶

Wie sehr die Affäre um Katharina von Brandenstein in Erinnerung blieb, belegt noch ein Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen von 1539, der bei seiner kritischen Bewertung der Zweitehe Philipps von Hessen auf das frühere Negativbeispiel Wilhelms III. und Katharinas verwies, ohne deren Namen nennen zu müssen.⁹⁷

Der erwähnte Berichterstatter Johannes Nuhn sah trotz seiner Kritik an Wilhelm III. und Katharina von Brandenstein diese Mesalliance an anderer Stelle weniger streng. Er zählte sie unter ähnlichen Ehen auf, die teils der höfischen Literatur entnommen waren, um die Wiederverheiratung der Landgräfinwitwe Anna von Mecklenburg mit dem rangniederen Grafen Otto von Solms (1519) zu rechtfertigen.⁹⁸ Diese variablen Wertungen hingen eng mit den politischen Ausrichtungen Konrads d. J. von Wallenstein zusammen: Zu den Zeiten, als Konrad konträr zu Landgräfin Anna stand, wurde diese durch Nuhn angegriffen, später, als beide, Konrad und Anna, kooperierten, wurde sie vom Chronisten nachsichtig behandelt. Die unterschiedliche historische Schilderung und Wertung reagierte nicht nur hier auf die Konstellationen der Gegenwart, sondern dies galt auch für die Sicht auf den Großvater, Konrad d. Ä., und Kathrin Wichte.

Die Urkunden zu Hans von Wallenstein zeichnen das Bild eines Adelligen, der ohne Stammsitz oder breiten familiären Rückhalt auf der Suche nach einer gesicherten Position war. Zwischenzeitlich war er dabei durchaus erfolgreich. Seine Ausgangslage war nicht schlecht,

92 WIDDER: Skandalgeschichten (wie Anm. 91), S. 72–75, und im Detail ECKHARDT: Margarethe (wie Anm. 6), S. 157–162.

93 DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 374, Nr. 1304.

94 Ihr Name findet sich unter den Geldgeschäften Abt Ludwigs von Hersfeld zum Jahr 1459, vgl. HStAM, L 29, fol. 60v: *Item jungfrauwen Margreten von Holzheyem unnd jungfrauwen Margreten von Waldensteyn closter jungfrauwen zcur Heyde sint verschr[iben] vi gulden geldes uf Walpurgis uf dem radhuße zu Hersfelt vor hundert gulden, unnd mag eyn herre von Hersfelt dy sesß gulden widder keuffen vor hundert gulden umb dy genanten adder den convent zcur Heyde [...].*

95 DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 5), S. 476, Nr. 1478.

96 Zur Verwandtschaft über die Buchenau vgl. ECKHARDT: Margarethe (wie Anm. 6), S. 177–181.

97 Jan Martin LIES (Hg.): Dokumente zu den politischen Beziehungen Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1528–1541 (VHKH 46/13), Marburg 2014, S. 159, Nr. XVII: *Dan was sich in vortzeiten im fürstlichen haus zu Dhoringen zugetragen, wiewol die andere angehenckte person bey leben der gemaheln, so ain kaiserlich tochter gewest [offenbar Anna, Schwester König Albrechts II.], allain in unehren und untzucht an ainem Lantgraven gehangen [...], zaigten die duringischen Cronicken an.* Ebd. Anm. 11, eine abweichende Deutung der Passage.

98 Anhang von Nuhns ›Chronologia‹, vgl. KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 114, Anm. 658. Annas Partnerwahl entsprach einer üblichen Tendenz, vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 23), S. 405.

sie blieb aber ambivalent. Dies galt insbesondere für seine Begünstigung durch die ihm 1473 überschriebenen Ansprüche seines Vaters Konrad, die Hans an die Grafen von Waldeck und deren Zahlungswillen banden. Zeitweilig schien das zu funktionieren, weil die Inbesitznahme Buhlens Hans' Stellung im adeligen Umfeld festigte, wie seine Ehe mit Kunne Milchling von Schönstadt zeigte. Der Konflikt mit Graf Philipp und die zeitweilige Vertreibung des Wallensteiners aus seinem Wohnsitz belegen indessen, wie abhängig und risikobehaftet seine Stellung immer blieb. Hans' Testament zeigte überdies, dass fast sein gesamtes Vermögen auf den Waldecker Ansprüchen beruhte, abgesehen von einer kleineren Korngülte in Wichdorf. Hans erschien ohnehin nur in Urkunden aus Waldeck, erst sein Testament erwies seine Bezüge zu Hersfeld, da er dort bei geistlichen Einrichtungen zahlreiche Stiftungen vorsah.

Zeitlebens erschienen keinerlei Indizien zu Zweifeln an Hans' sozialem Status, denn er fungierte als Geschäftspartner, Siegler, Ehemann, Schwager und vor allem als erbberechtigter Sohn Ritter Konrads.⁹⁹ Auch die Regelungen seines Nachlasses durch die engsten Verwandten erfolgten anscheinend reibungslos. Hinzu kam ein landgräfliches *Register der Ritterschafft*, das vor 1485 geschrieben wurde und einen Hans von Wallenstein nannte, bei dem es sich wohl um Konrads Sohn handelte.¹⁰⁰ Eine gewisse Distanz zum Rest seiner Familie könnte vorhanden gewesen sein, doch mag das Fehlen urkundlicher Quellen, in denen die Kinder aus beiden Ehen Konrads gemeinsam erschienen, auch Resultat der Trennung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten sein.

Die allgemein benannten Kriterien für die Zugehörigkeit zum Niederadel in dieser Zeit bestanden etwa in Landbesitz mit Herrschaftsqualität, Turnierteilnahme, entsprechendem Konnubium und sozialer Akzeptanz, daneben traten Lehnsfähigkeit, Wappengenossenschaft, Kriegsdienst und in der Stadt Teilhabe an Herrschaft und Vermögen.¹⁰¹ Für Kathrin Wichte bzw. ihre männlichen Verwandten belegen die wenigen Quellen das im Grunde.

99 Für einen Illegitimen ist dies im deutschen Adel nicht anzunehmen, vgl. Rolf SPRANDEL: Die Diskriminierung der unehelichen Kinder im Mittelalter, in: Jochen MARTIN und August NITSCHKE (Hg.): Zur Sozialgeschichte der Kindheit (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie 4, Kindheit, Jugend, Familie 2), Freiburg i. Br. u. a. 1986, S. 487–502, hier S. 490 f., 494 f.; Neithard BULST: Illegitime Kinder – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa, in: Ludwig SCHMUGGE (Hg.): Illegitimität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), München 1994, S. 21–39, S. 37. Aktueller, vor allem mit Blick auf die Fürsten im Süden des Reichs, ist Ellen WIDDER: Konkubinen und Bastarde. Günstlinge oder Außenseiter an Höfen des Spätmittelalters, in: Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI (Hg.): Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (8. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen) (Residenzenforschung 17), Ostfildern 2004, S. 417–480.

100 HStAM, Best. 2, Nr. 31, fol. 4r. Diese Liste ist von einer Hand des 20. Jahrhunderts auf 1486/90 datiert, die auch einige (nicht überall korrekte) Daten zu Einzeleinträgen hinzugefügt hat. Zu einem gleichzeitig lebenden Hans von Wallenstein vgl. oben Anm. 47.

101 FOUQUET: Stadt-Adel (wie Anm. 17), S. 179 f., für die Stadt unter Betonung der Teilhabe am Stadtreigement, des Reichtums und des Konnubiums; vgl. zudem Karl-Heinz SPIESS: Aufstieg in den Adel und Kriterien spätmittelalterlicher Adelszugehörigkeit, in: Kurt ANDERMANN und Peter JOHANEK (Hg.): Zwischen Adel und Nicht-Adel (Vorträge und Forschungen 53), Stuttgart 2001, S. 1–26, hier S. 9–19; Joachim SCHNEIDER: Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003, S. 44.



Abb. 3 u. 4: Hans von Wallenstein: Erstes Siegel (li.) [HStAM, Urk. 85, Nr. 1040];
Zweites Siegel (re.) [HStAM, Urk. 129, Nr. 42]

Auch bei Hans von Wallenstein waren diese Faktoren mehrheitlich erfüllt, soweit sich dies überhaupt klären lässt, weil Turniere im fraglichen Raum kaum belegt sind und über seine Kriegsdienste nichts bekannt ist. Seine Heirat, die Ehen seiner Schwestern, der Erwerb Buhlens und die hier wie in anderen Handlungen manifestierte Akzeptanz sind klare Belege für die Sicht der Zeitgenossen.

Auch in seinen beiden bekannten Siegeln und mit dem darin geführten Wallensteiner Wappen¹⁰² stellte Hans seinen adeligen Stand heraus. Ebenso galt das für die Terminologie, die er in seinen Urkunden benutzte, als er für die Ausstattung seiner Frau auf das Herkommen der Ritterschaft verwies. Die Eigenhändigkeit des Testaments zeigt außerdem, dass Hans selbst in den Genuss einer gewissen Bildung gekommen war, die ihm die Abfassung eines derartigen Textes ermöglichte.¹⁰³ Nichtsdestoweniger beruhte aber auch sein Leben auf der Landwirtschaft, wie die Überlassung von Schweinen zum Neuanfang zeigt. Alle anderen Details liegen indessen im Dunkeln.

Der Befund lässt insgesamt darauf schließen, dass Ritter Konrad von Wallenstein in der Tat ein zweites Mal geheiratet und eben nicht in der »Unehe« gelebt hatte. Zudem differenzierte Hans selbst zwischen seiner legitimen Tochter und deren gleichnamigen »Bastard«-Schwester, die im Testament unterschiedlich (100 bzw. 20 fl.) dotiert wurden. Diese An-

102 Das erste Siegel, das Hans bis ca. 1474 zu Lebzeiten seines Vaters führte, besitzt allerdings eine Helmzier, die von dem sonst bei den Wallensteinern üblichen Schwan abwich, zu sehen ist ein langohriges Tier, vielleicht ein Esel. Im zweiten Siegel ist das Wappen ins Zentrum gewandert und die Helmzier fehlt.

103 Zur Lesefähigkeit des Adels vgl. LAGERS: Stiftsadel (wie Anm. 18), S. 271; zu deren Geringschätzung vgl. Alfred WENDEHORST: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Johannes FRIED (Hg.): Schule und Studium im sozialen Wandel (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 9–33, hier S. 27.

erkennung eines illegitimen Kindes ging mit einer nicht unüblichen Diskriminierung einher:¹⁰⁴ Hans ging damit offen um, ebenso wie Graf Otto IV. von Waldeck selbstverständlich mit seinen illegitimen Brüdern auftrat, von denen jedenfalls einer respektabel ausgestattet wurde.¹⁰⁵ Die Stellung dieser Bastarde scheint also nicht schlecht gewesen zu sein. Hans von Wallenstein wurde aber in den zeitgenössischen Aussagen nicht zu ihnen gezählt.

In scharfen Kontrast dazu steht die Schilderung bei Johannes Nuhn. Seine Aussagen basieren teils durchaus auf Fakten, die sich hinter unrichtigen Zahlenangaben und einer stark überspitzten Bewertung verbergen. Nuhns Sicht der zweiten Ehefrau und ihrer Nachkommenschaft muss also mit großer Vorsicht genommen werden.

Dem Chronisten ging es nach dem Tod des hessischen Hofmeisters Konrad d. J. von Wallenstein 1521 darum, eine Erbengemeinschaft zu definieren und potentielle Teilhaber, insbesondere Seitenverwandte, sozial und moralisch auszuschließen. Daher wurden die Kinder der Kathrin Wicht(e) als »unecht« herabgestuft, was insbesondere Hans als potentiellen Erben, aber auch seine Schwestern (und deren Sprösslinge) traf.¹⁰⁶ Zudem verwies Nuhn auf die großen Vermögenswerte, die bereits an diese Nachkommen Konrads gelangt, aber verloren seien, womit er den Eindruck generierte, sie hätten gewissermaßen ihren Anteil am Erbe schon erhalten. All das entsprach im Tenor wohl der Sicht der Söhne Ritter Konrads aus erster Ehe.

Sinnvoll war das im übrigen nur, weil das Haus Wallenstein alles andere als arm war¹⁰⁷ und die Frage nach den Erben akut wurde, als Konrads Enkel, Konrad d. J. von Wallenstein, kinderlos blieb. Mit ihm starb sein Familienzweig 1521 im Mannesstamm aus. Da, wie Nuhn stets betonte, im Erbrecht des Stifts Hersfeld Frauen subsidiär erbberechtigt waren,¹⁰⁸ wurden nun Seitenverwandte zu potentiellen Konkurrenten. Dieser Aspekt war ursächlich für die harsche Kritik Nuhns an Kathrin Wichte, und dies blieb nicht ohne Wirkung. So wurden die späteren Genealogien der Wallenstein davon beeinflusst: Daher wurde Gertrud, eine der Töchter des Ritters Konrad aus der zweiten Ehe, in einer genealogischen Arbeit einem anderen Familienzweig zugeordnet.¹⁰⁹

Mit seinem Unbehagen gegenüber den sozialen Unterschieden zwischen Ehepartnern stand der Chronist Nuhn am Beginn des 16. Jahrhunderts freilich nicht allein.¹¹⁰ Seine strik-

104 SPRANDEL: Diskriminierung (wie Anm. 99), hier S. 501.

105 HStAM, Urk. 85, Nr. 4722 (16.10.1467), mit Hinweis auf die Bekräftigung eines Zinsverkaufs durch *junchern Otten grave tzu Waldecke [...] in bywesende Henrich unde Wilhelmen van Voldeghe [!] syner ghenaden bastarden Broder*. Der erwähnte Heinrich von Waldeck hatte der Gräfin Elisabeth von Waldeck († 1462), Witwe Johanns II. von Ziegenhain, gedient. Er war mit einem Gut versorgt worden und führte das gräfliche Wappen in abgewandelter Form; vgl. dazu Otfried KRAFFT: Wie kommt ein Kamel nach Wildungen? Die Memoria des letzten Grafenpaars von Ziegenhain – und eine unbeachtete Handschrift zwischen Welt- und Ortsgeschichte, in: HessJbLG 69, 2019, S. 17–54, S. 21, Anm. 21.

106 Aus den Urkunden sind neben Hans seine Schwestern Margarethe, Kathrin und Barbara bekannt, also lediglich vier der sieben Kinder, die Nuhn erwähnte. Zu einer weiteren Tochter Gertrud vgl. Anm. 109.

107 Dies entspricht dem Befund vieler Familien des Ritteradels, vgl. ANDERMANN: Angehörige (wie Anm. 27), S. 107.

108 KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 37, S. 44.

109 KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 38, S. 72 (Wallensteiner Chronik V/3) mit Anm. 444.

110 FOUQUET: Stadt-Adel (wie Anm. 17), S. 191.

te Ablehnung fand überdies einen tieferen Sinn darin, dass der angebliche Verstoß Ritter Konrads gegen das Gebot des rein inneradeligen Konnubiums an die Grundlagen rührte, durch die sich der Adel als besonderer Stand legitimieren ließ, die ihm aber im Laufe des 15. Jahrhunderts überhaupt erst zugewiesen wurden.¹¹¹ Man musste den Adel gleichsam erfinden, gerade in Abgrenzung zu den Städtern,¹¹² und seine Vorrechte retrospektiv begründen.¹¹³ Chronisten wie Nuhn waren daran maßgeblich beteiligt, indem sie eine historische Dimension hinzufügten und die diffusen Kenntnisse der eigenen Vergangenheit und Verfahren durch Informationen – nicht unbedingt Fakten – ersetzten, die dem Defizit abhalfen.¹¹⁴ Im konkreten Fall waren die Ahnen Ritter Konrads tatsächlich Grafen gewesen, die laut Nuhn einst bei der Christianisierung als Hüter der neuen Ordnung ins Land gekommen waren.¹¹⁵ Eine Ehe mit einer Angehörigen der kaum zu greifenden Familie Wichte, die Aufsteiger aus dem Umfeld Hersfelds waren, musste von daher auch angesichts der (konstruierten) Bedeutung der Familie Wallenstein für das Land inakzeptabel sein. Der Vorrang des Adels speiste sich zudem aus moralischen Verhaltensregeln, die wesentlich zur Existenzberechtigung dieses Standes gerade in Zeiten von Umbrüchen beitrugen. Für solche Regeln setzte Nuhn bei seinen Lesern ein gewisses Verständnis voraus, und so konnte er bereits Albert von Wallenstein entsprechende Aussagen zur Bewertung der zweiten Ehe Konrads d. Ä. zuschreiben. Das war aber lediglich der Stand zur Zeit der Abfassung seiner Chronik um 1523.

Anders sah es im Jahrhundert zuvor aus. So wussten die Zeitgenossen nach den vorliegenden Quellen weder von einem Regelverstoß Konrads d. Ä. durch dessen zweite Ehe, noch zweifelten sie am sozialen Rang oder gar der »Echtheit« seines Sohnes Hans oder dessen Schwestern. Als Existenzgrundlage dieser Kinder dienten die Geldgeschäfte Konrads in Waldeck durchaus. Spuren davon sind zahlreich überliefert, während von der angeblich so skandalösen Liebesaffäre des Ritters zu seiner Zeit nichts verlautete.

111 Joseph MORSEL: Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hg.): *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 312–375.

112 MORSEL: *Erfindung* (wie Anm. 111), S. 344 f.

113 Klaus SCHREINER: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adels herrschaft, in: *Nobilitas* (wie Anm. 111), S. 376–430, hier S. 381–383, 418 u. 430.

114 Steffen KRIEB: Erinnerungskultur und adeliges Selbstverständnis im Spätmittelalter, in: *ZWLG* 60, 2001, S. 59–75, S. 67 u. 74; SPIESS: *Familie* (wie Anm. 23), S. 489–502.

115 KRAFFT: Nuhn (wie Anm. 1), S. 59 (Wallensteiner Chronik I/1), dazu DERS.: Ludwig I. (wie Anm. 29), S. 608.

Anhang¹¹⁶

1.

Hans von Wallenstein überträgt seiner Frau Kunne (Milchling) von Schönstadt 200 fl. auf Buhlen als Leibzucht und Wittum.

7.4.1480

HStAM, Urk. 129, Nr. 42; Ausfertigung auf Papier (21cm breit, 20 cm hoch zzgl. Umbug 3,3 cm; Wasserzeichen: Hand im »dreidimensionalen« Ärmel, darüber ein Kreuz), an Pergamentstreifen in der Plica eingehängt ein rundes schwärzliches Wachssiegel in brauner Schüssel (ca. 2 cm Ø), Umschrift: *S. Hans * von * Waldenstein **, um einen Schild mit vier Pfählen (zweites Siegel).

Ich Hanß von Waldenstein, hern Coirdes ritter seligen sonn, bekennen und don kunt öffentlichin in und mit diessem breve gein allir menniglichen, das ich myne lieven husfrauwen Cunen von Schonstat in tzelicher tziit nach des landes wise, gewonheiden und herkommen rechtlichen und uffrichtigen beliffuchtiget und bewedomet habe in der besten massen, so das crafft und macht haben sal und magh in allen stedden, gerichten und rechten, und thun das geinwertiglichen mit crafft diessis breves, nemlichs mit zwienhundert guder overlentscher Rinscher guldenn an mynem huse Bolen und alle siner gerechticheit und zobehorunge nichts außgescheiden, alß ich mit er itzt inhabe und besitzzen und in pantschaff habe von demm walgebornn junchern, junchern Philipsen graven zo Waldegken, mynem gnedigen lieven junchern.

Also weres, das se mynen doit verlebede, das God nach sinem willen schick, das se alsdan de vorgedachten zweyhundert gulden an dem gemelten mynen huse Bolen mit siner gerechticheit und zobehorunge wii vorges[agt] haben sal und sich der gebruchen zo iren nutzlichensten und besten nach lifftzucht und weddoms rechte und gewonheit des landes sunder indragh myner erben und erbnemen und eyns iglichen ane geverde.

Und weres ouch sache, das mir Bolen mit siner zobehorungen abegeloist wurde, alsdan so sulde und wulde ich sullich gelt an anderer gude gewisse ende und stedde wenden und anlegen mitde zo behoiff und noitdrofft irer lifftzucht und weddoms oberort, das se der zor irer lifftzucht und weddome wal sulde versichert und verwaret sin. Weres ouch, das se mynen doit erlebede wii obgeschr[iben], so sulde er zo diesser irer lifftzucht und weddome folgen und werden alle hußgerait und vorraidt, ouch farende habe, also das nach gewonheiden und herkommen der ritterschafft im lande gewontlich und herkommen ist, so das ouch in unserm heliche bededingt ist worden.

Und ich Hanß obgenant globe und gerede, diesse obgeschr[ibenen] puncte und eynen iglichen vor mich und myne erben und erbnemen in gantzem gudem uffrichtigen gelou-

¹¹⁶ Die Textwiedergabe erfolgt buchstabengetreu, uneindeutige Kürzungen sind in eckigen Klammern aufgelöst. Das Vorgehen folgt Matthias THUMSER: Zehn Thesen zur Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (14.–16. Jahrhundert), in: DERS. und Janusz TANDECKI (Hg.): Editionswissenschaftliche Kolloquien. Methodik – Amtsbücher. Digitale Edition – Projekte (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 4), Toruń 2008, S. 13–19.

ben stede und veste unverbrochen, fromlichen und geloblichen zo halden sunder alle usfluchte, argeliste und geverde.

Und des zo eynem waren getzugknisse hain ich myn ingeß[igel] vestlichen an diesen brieff gehalten am ffridage in der hilligen oister wochen. Datum anno Domini m^occcc^olxxx^{mo}.

2.

Hans von Wallenstein errichtet eigenhändig ein Testament und verfügt über 700 fl., die anteilig seiner Frau Kunne, seiner Tochter Kathrin, seinen Schwestern Margarethe und Kathrin, verheiratete Heß, seiner illegitimen Tochter Kathrin sowie Kirchenfabriken in Hersfeld und auch, samt Harnisch und Pferd, seiner künftigen Grablege zukommen sollen. Bei erbenlosem Tod wird eine Kleiderstiftung für die Armen vorgesehen.

31.7.1483

HStAM, Urk. 85, Nr. 10947, Ausfertigung auf Papier (25,8 cm hoch, 21,7 cm breit), das beidseitig beschrieben ist. Rückseitig unter dem Text aufgedrückt ist das zweite Siegel des Ausstellers (dunkelgrünes Wachs, 2,2 cm Ø), das zur Hälfte erhalten ist.

Item dieß hirnach geschrebenn ist die schult, <die> mer Hanse von Waldenstein der edelle und wolgepornn myne gnediger jongher von Waldeck schuldich ist.

Item vier hundert guldenn, dar ich Bollen vor^a inhabe, und driehundert, mir sin gnade uff disse neste folgende wenaicht heiligen tage gebe<n>^b sall, willich vor und nach iczunt in korcz vorteidingt, ußwisung zwir ußgesnidin zedeln,¹¹⁷ und werß, das ich in dissem jare anno etc. lxxx^{iiiio} thodes halb[er] abginge, hab ich myne husfrauwen in das erste vorwidetz, wie sich gebort, mit zwey hondert gulden, willich vorschreiben sin off Boln, die andir zwey solden myner dochter Kathrin, dar mit mann sie ziehenn und, so sie es erleipte, ußsecczenn.

Item sulde mann gebenn hundert guldenn myner swester Margretten und eynen brieff, der da holdet seß und drissigh guldenn kornn gulde zu Wichtdorffe¹¹⁸ uff die Hessen gudern, und sie cleiden, wie eynes fromen jongfrauwen zu stehet mit allem gesmegken, und so myn swester Margrette ouch vorstorbe, ehir sie elich bestut were, solden solche hundert gulden fallen^a myner dochter Kathrin obgenant und ernn gewisternn, ab das God so vorsehenn hette. Item sulde mann gebenn hondert guldenn myner swester Kathrin^c, Simonn Hessen eliche husfrauwen, <die> ich er noch irs brutschaczs plichtig bin.

Item die andern hundert guldenn, das macht die somme der vorschibongh, vor folle, so ich kein liebes erbenn mer dann myn tochter obgenant gewonne, solde mann xx gebenn myner basthartten dochter Kathrinn zo erem elichem stade, die andern lxxx, zwenczig gein Hersfelt zu dem buwe in dem stiftt, item xx uff unser liebenn frauwen tage er selbst, item x in die parr darselbst und x gulden zo den barfussenn, alles darselbst zom buwe. Item die

¹¹⁷ Gemeint ist das Chirograph vom 3.1.1483, vgl. oben Anm. 69.

¹¹⁸ Waldemar KÜTHER: Historisches Ortslexikon Fritzlar-Homburg, ehem. Landkreis (Historisches Ortslexikon des Landes Hessen, 2, Fritzlar-Homburg), Marburg 1980, S. 335–337, nennt für Wichdorf Besitz der Heß, nicht aber der Wallenstein.

andern xx, wo ich hin begernn wurde zu begrabenn, zu eynem ewigen gedecheneß, dar zo dar selbst ouch myn beste phertt und alle mynen harnsch an mynem lib gehorinde, vor mich und alle myne eldernn, und so sich myne husfrauwe nicht vorandert und bie eren kindernn blebe, sulde sie sich mit ine alles hußrat[es] und farinde habe mitgebruchenn, so sie sich abir voranderte, sulde sie allen hußraid glich mit mynen kindernn teilen, eß wer wenich odir vel.

Item wers ouch, das myn tochter Kathrin vurgenant vorschdedde, ehir sie ußgesacczt wurde und kein geswister von mynem liebe lisse, was dann vorblebe ^dodir ir uff gestorben wer odir wurde^d, eß wer wenich odir vel, sulde man alle nemenn, das aneiegen uff zemlichenn zienß, und was dar von zo pensien wurde, solde man alle jar kauffen schlechte wuldongen odir ander gemynn tuch und das gebenn armen sichen notdorfftigen luden vor myne und allen myner aldernn sele, so ich abir eliche kinder hinder mer lisse, moichte diße gabe nicht ^emacht han^e, ungeverlich ußgeschedden mynen swesternn und myner bastharten dochter, und so die selbige ouch storbe und nicht ußgesacczt <wer>, sulden solch zwenczig guldenn uff myne kinder fallenn, und ich habe ouch hirvor in eyner zedln vorzeggent, was ich schuldich bin odir ich schult, was mann mer zu thunde ist, | ungeverlich befinde sich warlich schult, ich plichtig wer, sulde mann ouch zuvor ane geldenn, und bitdenn hir ubir zu vormunden und testamentarenn myner dochter, kindernn und swesternn und wie ich des begert hann, die vesten Henrich von Imichusenn und Johann Clure dem aldenn ummb Gotes willenn und der reynen jungfrauwen maid Marien disse myne begere zu erfollen ummb cristlicher truwe und zuvorsicht, <die> ich zu uch habe^f, also getrue^g und fromme vormonder, und so uwir eyne abgingen todes halb[er], das God nach sinen gnaden vorhalde, eynen andern ane sin stat zu secczenn, und uff das dißs myn gancz ernste meynunge und begere ist ummb aller errongen willen, hir nach kommen mochte, han ich myne eigen inges[igel] unden uff spacium dißes myns begers gedruht, ußwisungh myner hantschriefften.

Datum anno Domini m^o cccc lxxxiii^o uff donstag Germani etc.

a) Nachtrag über der Zeile, b) Urkunde: *gebem*, c) davor gestrichen *Margrette*, d) *odir ir uff gestorben wer odir wurde* ist am Rand der Urkunde von der Haupthand nachgetragen, e) in der Urkunde verbessert aus *magh han*, f) Dahinter ist in der Urkunde gestrichen *disse myne beger zu erfollen*, g) in der Urkunde verbessert aus *getrw*.